

von der Tribüne des Bundesrates herab hinsichtlich der Nichtbeachtung der Zeugenaussagen von Schwarzen kundgab, würden in England einen Sturm der Entrüstung zur Folge gehabt haben. Unser Nachbarstaat im Süden, Österreich, ist im Begriff, sich mittels des allgemeinen Wahlrechts zu demokratisieren, was, wie in England und Frankreich, notwendig auch auf die Grundsätze seiner auswärtigen Politik einwirken muss. Im Osten sehen wir Russland in einer Umwälzung, deren Werk wohl zeitweilig unterbrochen werden kann, an deren dauernde Niederhaltung aber der Zar und seine Leute selbst nicht glauben, und die jedenfalls eine ganz neue, demokratisch gerichtete öffentliche Meinung in diesem Lande erzeugt hat. Im Norden sehen wir in den skandinavischen Ländern die Arbeiterdemokratie zu immer stärkerer Geltung gelangen. Und diese Welt, die Welt der schaffenden Kräfte der Nationen, sie sehen unsere Staatsmänner nicht, an sie denken sie nicht, wenn sie davon sprechen, dass Deutschlands Ansehen in der Welt auf dem Spiele stehe. Sie denken nur an die Kreise, denen sie selbst entstammen. Diese kleine Welt, das ist die ihrige: trotz aller Macht, die sie noch ausübt, eine untergehende Welt.

Die Regierungsparole *Nebenregierung oder nicht?* ist eine Scheinparole. Solange das heutige Regierungssystem besteht, werden wir immer in Deutschland Nebenregierung haben. Ob der jeweilige Kaiser sie ausübt, oder sonst jemand, was ändert es im Wesen? Die wirkliche Parole heisst *Selbstregierung oder Scheinparlamentarismus?* Sie steht im Vordergrund des grossen Kampfes, der alle Kulturländer durchzieht, und für ihre Beantwortung im Sinne der Demokratie kämpft mit allen Konsequenzen dieser Antwort in Deutschland heute allein die Sozialdemokratie. So stellt sie die Wahlfrage, und am 25. Januar wird es sich zeigen, welcher Teil des deutschen Volkes ihr zustimmt.

XX

ADOLPH VON ELM · DER SOZIALPOLITISCHE KURS UND DIE REICHSTAGSWAHL

UNSERE Regierung hat mit ihrem Gesetzentwurf über die gewerblichen Berufsvereine den urkundlichen Beweis dafür erbracht, dass sie der grossen wirtschaftlichen Bewegung der Arbeiter — die nach der letzten statistischen Zusammenstellung Ende 1905 schon über 1 800 000 Mitglieder umfasste, wovon auf die freien Gewerkschaften allein 1,3 Millionen entfielen — nicht nur völlig verständnislos, sondern direkt feindlich gegenübersteht. Mit der Reichstagsauflösung ist auch dieser Entwurf in den Papierkorb gewandert, aber anzunehmen ist wohl, dass er nach dem Zusammentritt des neuen Reichstags wieder aufersteht. Deshalb dürfte es sich für die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter aller Schattierungen dringend empfehlen, die Kandidaten, die sich bei der kommenden Wahl um die Gunst der Wähler bewerben, darüber zu interpellieren, wie sie sich zu den bei der Erörterung des Entwurfs im Reichstage aufgerollten Kardinalfragen stellen.

Die wichtigste Frage ist die des Koalitionsrechts überhaupt. Den Landarbeitern, Seeleuten, Eisenbahnern, sowie allen Staats- und Gemeindearbeitern will die Regierung nicht das Recht der Vereinigung gewähren, ja,

sie will sogar die übrigen gewerblichen Arbeiter verhindern, sofern es ihr gelingt, sie unter das Joch des geplanten Gesetzes zu zwingen, berechnete Arbeitseinstellungen dieser Arbeiterkategorien zu unterstützen. Nach dem famoson § 20 soll einem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er solche Arbeiterausstände fördert. Das Koalitionsrecht steht bei uns in Deutschland vielfach nur auf dem Papier, den Gewerkschaftern bietet sich bei der Wahl eine passende Gelegenheit, diese Frage mit in den Vordergrund des öffentlichen Interesses zu rücken.

Dann die zweite Frage, zu der jetzt Stellung genommen werden muss: Soll § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der da lautet:

»Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmässig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem dritten zuzügt«

auch auf Gewerkschaften, eingetragene oder nicht eingetragene, Anwendung finden dürfen? Wer diese Frage mit *Ja* oder mit Ausflüchten beantwortet, ist entweder ein Feind der Gewerkschaften oder besitzt kein Verständnis für ihre kulturellen Aufgaben und darf die Stimme eines Arbeiters nicht erhalten. Die Regierung will den Gewerkschaften die Schadensersatzpflicht aufzwingen, um sie dadurch kampfunfähig zu machen. Der Staat hat sich bis heute noch immer gesträubt, die Haftung für Schäden zu übernehmen, die seine Beamten anrichten, die Gewerkschaften aber, die keine Disziplinargewalt über ihre Bevollmächtigten, Vertreter oder Beauftragte besitzen, sollen für deren Handlungen verantwortlich gemacht werden.

Von welcher enormen Bedeutung diese Frage ist, beweist uns das Beispiel der englischen Gewerkschaften.

Im Jahre 1871 wurde den englischen Gewerkschaften das Recht der juristischen Person eingeräumt; während mehr als dreissig Jahre dachte kein Mensch daran, die Gewerkschaften mit ihren vielen Mitgliedern als eine juristische Einzelperson zu behandeln und sie schadensersatzpflichtig für die Handlungen ihrer Mitglieder zu machen. Hätte im Jahre 1871 oder 1876, als das Gesetz amendiert wurde, im englischen Parlament jemand die Frage der Schadensersatzpflicht angeregt, so wäre sie damals, wie von den noch lebenden Personen, die das Gesetz ausarbeiteten, kürzlich erklärt wurde, wahrscheinlich einstimmig verneint worden. Im Jahre 1903 jedoch strengte plötzlich eine Eisenbahngesellschaft einen Prozess gegen den Eisenbahnverband an, weil bei einem Streik seiner Mitglieder in Cardiff einige vor der Eisenbahnstation Streikposten gestanden hätten. In der ersten Instanz siegte die Gewerkschaft, der oberste Gerichtshof dagegen hob das Urteil wieder auf und erkannte, dass die Gewerkschaft für die Handlungen ihrer Mitglieder verantwortlich zu machen sei. Der Eisenbahnverband wurde verurteilt, der Eisenbahngesellschaft eine Entschädigung von 460 000 Mark zu zahlen. In einem zweiten Fall wurde der Bergarbeiterverband von Südwales zur Zahlung von 1 140 000 Mark verurteilt, weil er seine Mitglieder aufgefordert hatte, unter Bruch des Arbeitsvertrages an bestimmten Tagen die Arbeit einzustellen. Auch in zwei weiteren Fällen wurden Verbände zum Schadensersatz verurteilt.

Dies veranlasste die englischen Gewerkschaften, mit aller Energie vom Parlament eine Änderung des Gewerkschaftsgesetzes zu verlangen. Der Kampf dauerte mehrere Jahre, endigte aber schliesslich mit einem vollen Siege der

Gewerkschaften. Das Parlament nahm mit grosser Mehrheit eine Vorlage an, in der den Wünschen der organisierten Arbeiter in jeder Beziehung Rechnung getragen wurde. Und zwar wurde das bestehende Gesetz, wie folgt, abgeändert: »In Abänderung des *Conspiracy and Protection of Property Act* von 1875 wird bestimmt: a) Eine Handlung, die in Verfolg eines Abkommens oder einer Vereinigung von zwei oder mehr Personen begangen wird, ist, wenn sie in Sachen oder zu gunsten eines Arbeitsstreits (Streik oder Aussperrung) geschieht, nicht klagbar, es sei denn, dass sie, auch ohne solches Abkommen oder solche Vereinigung begangen, klagbar ist. b) Personen, die für sich selbst oder für einen Berufsverein oder für einen einzelnen Unternehmer oder eine Firma in Sachen oder zu gunsten eines Arbeitsstreits handeln, haben das Recht, an oder nahe einem Hause oder Platz, wo eine Person wohnt oder arbeitet oder beschäftigt ist oder sich zufällig befindet, sich aufzuhalten, wenn sie damit lediglich bezwecken, auf friedlichem Wege Nachrichten zu erhalten und zu bringen oder auf friedlichem Wege jemand zu überreden, zu arbeiten oder sich der Arbeit zu enthalten.

Zum *Trades Unions Act* von 1871 und 1876 wird bestimmt: a) Eine Handlung, die in Sachen oder zu gunsten eines Arbeitsstreits begangen wird, ist nur aus dem Grunde, dass dadurch eine andere Person veranlasst wird, einen Arbeitsvertrag zu brechen, oder weil eine Störung in Betrieb, Verkehr oder Beschäftigung irgend einer andern Person herbeigeführt wird oder auch im Rechte eines andern, über sein Vermögen oder seine Arbeit nach Belieben zu verfügen, nicht klagbar. b) Gegen einen Berufsverein der Arbeiter respektive Arbeitgeber oder gegen Mitglieder oder Beamte des Vereins darf eine Klage, die diese selbst oder alle anderen Mitglieder betrifft, wegen irgend einer schädlichen [tortious] Handlung, die angeblich vom Berufsverein oder für ihn begangen ist, vor keinem Gerichtshof zugelassen werden. c) Die Haftbarkeit des Vorstandes eines Berufsvereins, so weit er in den durch den *Trades Unions Act* von 1871, Abschnitt 9, vorgesehenen Fällen belangt werden kann, bleibt durch diese Bestimmungen unberührt, abgesehen eben von irgend einer schädlichen Handlung, die von einem Berufsverein oder für ihn in Sachen oder zu gunsten eines Arbeitsstreits begangen ist.«

Die deutsche Regierung war über die Wandlung der Dinge in England unterrichtet, bevor sie ihren Entwurf über die gewerblichen Berufsvereine dem Reichstag unterbreitete. Schon in der Aprilnummer des *Reichsarbeitsblatts* wurde mitgeteilt, der englische Ministerpräsident habe erklärt, dass die Regierung bereit sei, die von den Gewerkvereinen vorgeschlagenen Bestimmungen in ihren Entwurf aufzunehmen, worauf das Unterhaus den dementsprechend abgeänderten Regierungsentwurf annahm. Es steht also fest, dass in den Jahren 1871 und 1876 kein Parlamentsmitglied und kein Regierungsvertreter in England auch nur daran dachte, die Gewerkschaften schadenersatzpflichtig zu machen; es steht ferner fest, dass in einem Zeitraum von mehr als dreissig Jahren ein solcher Versuch nicht unternommen wurde, und es ist endlich die erfreuliche Tatsache zu verzeichnen, dass, nachdem wider den Willen des Parlaments das Obergericht die Schadenersatzpflicht den Gewerkschaften aufbürden wollte, das Parlament Remedur schaffte, indem es die vorgeschlagenen Abänderungsanträge der Gewerkschaften annahm. Der deutschen Regierung war das alles bekannt, sie fand trotzdem den Mut, dem Reichstag im Jahre 1906 einen Entwurf zu unterbreiten, den 1871 das englische Parlament, wenn dort die Regierung ähnliches gewagt hätte, ohne viel Federlesens in erster Lesung einmütig zurückgewiesen hätte. »Deutschland in der Welt voran!« sagte Graf Bülow. Jawohl, voran in der Missachtung der Volksvertretung und in der Unterdrückung der Arbeiter.

Auch ohne dieses am grünen Tisch ausgeheckte Gesetz zur Erdrosselung der Gewerkschaftsbewegung haben sich in Deutschland schon Richter gefunden, die die bestehenden Gesetze in der gewünschten Weise ausgelegt haben; wenn

das neue Ausnahmegesetz vom Reichstag angenommen werden würde, würden bei uns in Deutschland keine dreissig Jahre, sondern kaum dreissig Tage vergehen, bis die Erdrosselungsparagraphen praktisch zur Anwendung kämen. Das eben ist der gewaltige Unterschied zwischen Deutschland und England: In England seit jeher Berücksichtigung der Wünsche des Volkes, bei uns der brutale *Herrenstandpunkt* auf Schritt und Tritt.

In Deutschland fehlt es sowohl bei der Regierung und ihren Organen, als auch bei vielen Parlamentariern an jeglichem Verständnis für vernünftige Rechtsbegriffe, sobald die arbeitenden Klassen in Frage kommen. Eine selbstverständliche Voraussetzung für eine Verantwortlichkeit einer Gewerkschaft für die Handlungen ihrer Beamten und Mitglieder müsste doch die sein, dass man ihr auch die Macht gibt, die Durchführung ihrer Beschlüsse von den Mitgliedern erzwingen zu können. Der ganze Zwangsapparat der bestehenden Gesellschaft müsste den Gewerkschaften zur Verfügung gestellt werden, um die Mitglieder zur Arbeitseinstellung oder zur Wiederaufnahme der Arbeit anhalten zu können. Solange die Gewerkschaften freie Vereinigungen sind, denen die Arbeiter freiwillig beitreten, und aus denen sie, wann es ihnen beliebt, wieder ausscheiden können, ist es ein logischer Unsinn, sie für Handlungen verantwortlich machen zu wollen, auf die sie immer nur einen moralischen, niemals einen zwingenden Einfluss ausüben können. Dass unsere Regierung, sofern andere Gesellschaftsschichten, als die der Arbeiter, in Frage kommen, deren Berufsvereine mit ganz anderer Machtvollkommenheit auszustatten versteht, beweist das *Handwerkergesetz*. Im Reichstage behauptete Graf Posadowsky: »Alle Kauteler, die in diesem [dem Arbeiterberufsvereins-] Gesetz enthalten sind, entstammen entweder dem Bürgerlichen Gesetzbuch, oder sie lehnen sich an das Gesetz über die Erwerbs- und Berufsgenossenschaften an. Ich meine, wir hätten doch ein Recht dazu, uns an das Gesetz über die Erwerbs- und Berufsgenossenschaften anzuschliessen, da diese ihrer inneren Natur nach unzweifelhaft den eingetragenen Berufsvereinen am nächsten stehen.«

Das letztere ist total falsch. Die Gewerkschaften sind keine Erwerbsgenossenschaften, befassen sich nicht mit Kauf und Verkauf oder mit der Herstellung von Waren; der Erwerb von Grundbesitz seitens der Gewerkschaften wird immer nur in dem Umfange stattfinden, als er zur Förderung ihrer Zwecke absolut erforderlich ist. Zum Zweck des Wohnungsbaus zum Beispiel werden Gewerkschaften Grundbesitz nie erwerben. Ich will an dieser Stelle nicht näher darauf eingehen, dass die Behauptung des Staatssekretärs über die Anlehnung an das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in wesentlichen Punkten ebenfalls nicht zutrifft, ich meine jedoch, die Anlehnung an ein schon bestehendes Gesetz über *Berufsvereine*, an das Gesetz über die *Innungen*, hätte viel näher gelegen. Weshalb zog die Regierung dieses Gesetz nicht zum Vergleich heran? Gleiches Recht für alle, was den Handwerkerkern recht ist, muss den Arbeitern billig sein!

Einige Vergleiche werden zeigen, welche gewaltige Unterschiede in der *Tendenz* zwischen Handwerker- und Arbeitergesetzgebung in Deutschland bestehen.

Nach § 3 Absatz 2 des Entwurf müssten Mitglieder, die zu einem andern Beruf übergehen, aus dem Arbeiterberufsverein ausscheiden; § 87 der Gewerbeordnung bestimmt nun allerdings auch, dass einer Innung nur die in Frage kommenden Handwerker oder Werkmeister des betreffenden Gewerbes beitreten

können — aber zum Schluss heisst es dann: »Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden«. Die Regierung scheint also Wert darauf gelegt zu haben, dass tüchtige agitatorische und organisatorische Kräfte der Innung erhalten werden können; bei den Arbeitervereinen wäre das Gegenteil der Fall. Dieser Standpunkt befindet sich in merkwürdiger Übereinstimmung mit dem von den Verbänden der Arbeitgeber für deren Arbeitsnachweise aufgestellten Grundsatz *Agitatoren sind rücksichtslos und dauernd aus dem Gewerbe herauszudrängen!* Der Innungsvorstand kann Ordnungsstrafen (§ 92 c) über seine Mitglieder verhängen. Nach § 89 Absatz 3 werden solche Ordnungsstrafen, sowie Beiträge und Gebühren für die Innung auf Antrag »auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen«. Warum nicht auch den Arbeitervereinen ein solches Recht einräumen? Dann die ungemein wichtigen Bestimmungen über die Bildung von *Zwangsinnungen* (§§ 100 ff.). Sobald die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden so beschliesst, tritt der Beitrittszwang für alle Gewerbetreibenden, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, ein. In der ersten Lesung des Gesetzentwurfs über die gewerblichen Berufsvereine sprach der Herr Staatssekretär wiederholt über den *Schutz der Minoritäten*, den das Gesetz enthalte, das heisst, er will einem einzelnen Mitglieder das Recht einräumen, die Ausführung der von der Mehrheit gefassten Beschlüsse zu hintertreiben. Für die Handwerkerberufsvereine gilt dieser Grundsatz nicht. Ganz im Gegenteil. Auch diejenigen, die der Innung gar nicht angehören wollen, ihre Bestrebungen nicht billigen, werden durch den Exekutor gezwungen, Beiträge, Gebühren, Ordnungsstrafen für diese zu zahlen.

Weiter! Den Arbeiterberufsverein will die Regierung auf die sachliche Vertretung seiner berechtigten Interessen beschränken, nur in deren Rahmen darf er sich auch sozialpolitisch betätigen; eine Vereinigung mehrerer Berufsvereine zu einem Verband, ein Zusammenschluss sämtlicher Gewerkschaften zur Wahrung ihrer Interessen ist nach dem Gesetz ganz ausgeschlossen. An Gewerkschaftskongressen teilzunehmen, wo sozialpolitische Fragen im Interesse aller Arbeiter erörtert werden, wäre für Vertreter der eingetragenen Berufsvereine wenig ratsam, da eine solche Tätigkeit die Entziehung der Rechtsfähigkeit und die Beschlagnahme des Vermögens auf ein Jahr zur Folge haben könnte. Kein Zweifel, der Regierungsentwurf bezweckte, die Gewerkschaftsbewegung zu dezentralisieren, das Zusammenwirken der Arbeiter auf sozialpolitischem Gebiet für die gemeinsamen Interessen aller Arbeiter unmöglich zu machen. Auch hier wieder die Parole *Teile und herrsche!* Bei dem Handwerkergesetz dagegen die direkt entgegengesetzte Tendenz. Die Zwangsinnungen können auf einen grösseren Bezirk oder auf verwandte Gewerbszweige ausgedehnt werden. Zur Vertretung der Interessen des Handwerks sind Handwerkskammern zu errichten; die Wahlen hierzu erfolgten durch die Innungen. Die Handwerkskammer soll (§ 103e) in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks berührenden Angelegenheiten gehört werden. Nach § 104 können die Innungen zu Verbänden zusammenzutreten, denen ausdrücklich zur Aufgabe gemacht wird, die Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen.

Die Vergleiche liessen sich noch in manchen Punkten fortführen, doch werden

die vorstehenden vollauf genügen, um jeden objektiv Urteilenden davon zu überzeugen, dass es der Regierung bei der Vorlage ihres Entwurfes über die gewerblichen Berufsvereine nicht darum zu tun war, den Arbeitern weitere Rechte einzuräumen; mit dem Linsengericht der Rechtsfähigkeit will man den Berufsvereinen ihre Selbständigkeit nehmen, sie völlig in die Zwangsjacke behördlicher Bevormundung hineinpassen. Man fragt sich verwundert: wozu nur die Bevormundung bei der inneren Organisation der Gewerkschaften? »Das einzelne Mitglied muss gegen Willkür des Vereinsvorstandes geschützt sein«, erklärte Graf Posadowsky. Schön. Aber in welcher Gewerkschaft ist das heute nicht der Fall? Unsere Gewerkschaften sind demokratische Institutionen, ein selbstherrliches Regiment, der Absolutismus findet keinen Boden in Arbeiterorganisationen.

Hätte unsere Regierung etwas Verständnis für die seit zwei Jahrzehnten unter ihren Augen sich vollziehende organische Entwicklung der Berufsvereine gehabt, sie hätte ohne weiteres die Bestimmungen des Berufsvereinsgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika akzeptiert, welche, wie folgt, lauten:

»§ 3. Jeder eingetragene Berufsverein hat die Machtvollkommenheit, so viele Statuten, Regeln und Nebengesetze zu machen, als er für notwendig hält, um seine gesetzlichen Zwecke zur Ausführung zu bringen, und diese zu ändern, zu amendieren, Bestimmungen hinzuzufügen oder aufzuheben, ganz nach Bedarf.

§ 4. Ein eingetragener Berufsverein hat das Recht, nach eigenem Ermessen die Pflichten und Rechte seiner Beamten, den Modus ihrer Wahl, die Dauer ihrer Amtsperiode festzusetzen, sowie Zweigvereine und Unterabteilungen in jedem Gebiet der Vereinigten Staaten zu errichten.«

Das ganze Gesetz hat überhaupt nur 5 Paragraphen. In § 1 wird der Begriff *Berufsverein* festgelegt, in § 2 den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit eingeräumt, unter der einzigen selbstverständlichen Bedingung, dass sie sich eintragen lassen. Das ist alles — und trotzdem haben sich die amerikanischen Gewerkschaften nicht eintragen lassen. Weshalb nicht? Sie haben kein Vertrauen zu ihren Richtern, sie wissen, dass auch diese im Dienst des Gottes Mammon stehen, und sie befürchten, dass man aus dem Abschluss von Tarifverträgen eine Kollektivverantwortlichkeit für die Handlungen einzelner folgern könnte, und die Gewerkschaften durch Schadensersatzurteile ruiniert werden würden. · Übrigens haben sich in Amerika auch die grossen Unternehmerverbände nicht eintragen lassen, auch Fonds- und Warenbörsen haben sich einer Eintragung gegenüber stets ablehnend verhalten.

Wenn nun aber schon in Amerika bei einem derartig einfachen Gesetz die Arbeiter fürchten, durch Schadensersatzklagen ruiniert zu werden, wie würde es erst den deutschen Gewerkschaften ergehen, wenn ihnen die Schlinge des neuen Gesetzes um den Hals gelegt würde? In Amerika können die Arbeiter in einer Beziehung allerdings völlig beruhigt sein: es denkt kein Mensch daran, sie zu zwingen, sich eintragen zu lassen. Das Koalitionsrecht, die Vereins- und Versammlungsfreiheit ist dort völlig gesichert. Anders bei uns in Deutschland. Wird dieser oder ein ähnlicher Entwurf Gesetz, so wird von oben herab darauf hingearbeitet werden, dass er auch den beabsichtigten Zweck erfüllt. Die Vereinsgesetze der Einzelstaaten, namentlich das Preussens, wird man zu verschlechtern versuchen, und wenn das nicht gelingen sollte, wird man die Gewerkschaften auf Grund der bestehenden Gesetze drangsalieren und chikanieren, um sie so mit der Zeit mürbe zu machen. Zuckerbrot und Peitsche! Die deutsche Regierung hält es im grossen und ganzen mehr mit der Peitsche,

und das vermeintliche Zuckerbrot wird den Arbeitern im Munde ebenfalls immer gallenbitter. Was beabsichtigt ist, hat der Staatssekretär klar genug gesagt:

»Das Bestreben staatsershaltender Regierungen muss sein, die tieferen Unterschiede, die sich innerhalb der Arbeiterbewegung finden, zu erkennen und diejenigen Elemente, die die Neigung dazu bekunden oder die sogar bewusst auf der Grundlage der bestehenden Staatsordnung stehen, zu schützen und zu stärken, diese Richtung auszubauen; mit anderen Worten, die Arbeiterbewegung dahin einzudämmen, dass sie die politischen nebelhaften Träume eines Zukunftsstaates, die unklaren Pläne des Umbaus der ganzen Gesellschaft fallen lassen und sich lediglich beschränken auf die sachliche Vertretung ihrer berechtigten Berufsinteressen.«

Was die nebelhaften Träume und unklaren Pläne anlangt, so haben sich die Gewerkschaften auf ihren Kongressen damit nie befasst, sondern nur mit praktischer Sozialpolitik, und gerade diese ist es gewesen, die bei der Regierung und ihren Organen stets Anstoss erregte. Kein Gewerkschaftskongress hat an die Regierung jemals das Ansinnen gestellt, den Zukunftsstaat zu verwirklichen, wohl aber recht praktische Forderungen zum Schutze der Arbeit. Die Regierung hat auch die bescheidensten Wünsche der deutschen Arbeiter nicht erfüllt; wie kann sie erwarten, dass diese nun ihrem Ruf folgen, wo sie ihnen bislang nur Steine statt Brot geboten hat? Hunderttausende deutscher Arbeiter hungern — man denke nur an das entsetzliche Elend der Heimarbeiter, die Hälfte ihrer Kinder erreicht nicht das erste Lebensjahr! —, diesem ständigen Morden zu steuern, lehnt die Regierung beharrlich ab. Auf dem Schlachtfelde der Arbeit in Deutschland werden jährlich mehr Leben vernichtet, als in dem Kriege von 1870-1871 gefallen sind. Man spare sich die Redewendungen von der Ehre des deutschen Vaterlandes draussen in der Welt, dessen Ehre erfordert in erster Linie: Wandlung der Dinge drinnen in Deutschland! Die Arbeiterklasse ruft den Regierenden zu: Heraus mit dem Koalitionsrecht für alle Arbeiter, mit dem Arbeiterschutz für alle Kategorien, und fort mit Gesetzen und Projekten, die die Organisationen der Arbeiter erdrosseln sollen!

XX

OTTO HUE · ARBEITERAUSSCHÜSSE ALS ARBEITERVERTRETUNGEN

I



S gibt Sozialpolitiker, die jeden Gesetzentwurf, der auch nur irgend eine arbeiterpolitische Frage anschneidet, als einen *Fortschritt* begrüßen und sich dann eifrig bemühen, *etwas zu stande zu bringen*. Diese voreiligen Sozialreformer haben auch dem Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine Sympathie entgegengebracht.

Die guten Menschen meinen wirklich, der Arbeiterschaft einen Gefallen zu tun, wenn sie wenigstens *etwas* zu wege bringen. In Wahrheit hat aber gerade solche gesetzgeberische Flickschusterei verschuldet, dass sich selbst Juristen und erfahrene Gewerkschaftsleiter in dem Rattenkönig von allen möglichen Gesetzen, Gesetzesnovellen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen nur nach langem Studium zurechtfinden, während alle diese Dinge doch für das Volk gemacht sind, das sich in dem entsetzlichen Wirrwarr der Paragraphen überhaupt nicht auskennt. Die unbezähmbare Sucht sozialpolitischer Reformer, unter allen Umständen den Arbeitern ein neues Gesetz zu schenken, ist auch eine Ursache der unklaren, verschwommenen Fassung vieler